

23. Januar 2021

*Betreff: Klassenunterricht*

Geschätzte Lehrpersonen, die Klassenunterricht erteilen

Klassenlehrer haben momentan eine schwierige Aufgabe zu bewältigen, da sie sich entscheiden müssen, rechtswidrige Weisungen auszuführen oder aber ihre Anstellung zu gefährden.

Mittlerweise sind wir auch in der Schweiz soweit, dass z.T. bereits für Primarschul- und Kindergartenkinder eine Maske verlangt wird (Infos im Anhang). Im Kanton Schaffhausen wurde dies glücklicherweise, dank Initiative vieler Eltern, heute wieder zurückgenommen.

Dass es bereits für die Gesundheit eines Erwachsenen nicht zuträglich sein kann, das eigene CO<sub>2</sub> über einen längeren Zeitraum rückzuatmen, sollte jedem klar sein. Bei Kindern wirkt sich der Anstieg des CO<sub>2</sub>-Spiegels im Blut noch drastischer aus (Broschüre „Wissenswertes“ im Anhang). Ein Kind kann dadurch beispielsweise zusammenklappen und sich dabei schwer verletzen.

Ich möchte euch deshalb unbedingt ans Herz legen, euch folgenden Gesetzesartikel aus dem Strafgesetzbuch durchzulesen:

StGB, Art. 127

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch Artikel 181 des StGB lesenswert. Ihr findet diesen im Anhang.

Abgesehen von diesen beiden Artikeln, werden etliche weitere Gesetzesartikel durch die Massnahmen tangiert oder gar in grober Weise verletzt.

Jede Lehrperson sollte sich also bewusst machen, dass nicht nur die Schulleitung, sondern auch sie für ihre Handlungen persönlich haftet! Durch das Maskentragen darf kein in ihrer Obhut befindliches Schulkind einen gesundheitlichen Schaden nehmen.

Es wäre schön, wenn ihr kurz über meine Zeilen nachdenken könntet und euch fragt, wo die persönliche Grenze liegt.

Liebe Grüsse und alles Gute  
Florian Mächler

P.S.: Diese Nachricht darf selbstverständlich gerne an weitere Lehrpersonen weitergeleitet werden.